



**Stellungnahme des Bundesverbandes Deutscher Leasing-Unternehmen e. V.
zu dem
Rahmenkonzept einer Gesellschaft mit gebundenem Vermögen**

Berlin, 20. Mai 2026

Als Bundesverband Deutscher Leasing-Unternehmen e. V. (BDL) vertreten wir die Interessen der deutschen Leasing-Wirtschaft. Die Leasing-Unternehmen realisieren für ihre meist mittelständischen Kunden jährlich Investitionen in einer Größenordnung von über 83 Mrd. Euro in langlebige Ausrüstungsgüter wie Fahrzeuge, Fahrräder, Maschinen, IT-Equipment oder Ausstattungen im Bereich erneuerbarer Energien.

Wir bedanken uns für die Möglichkeit zur Stellungnahme und möchten auf folgende Punkte eingehen:

I. Grundsätzliche Bewertung

Der BDL steht dem vom Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz sowie dem Bundesministerium der Finanzen vorgelegten Rahmenkonzept für die Einführung einer „Gesellschaft mit gebundenem Vermögen“ (GmgV) kritisch gegenüber und lehnt die Schaffung einer neuen gesellschaftsrechtlichen Sonderform in der vorgeschlagenen Ausgestaltung ab.

Das Geschäftsmodell Leasing beruht darauf, Unternehmen Betriebsgegenstände wie Maschinen, Fahrzeuge oder Produktionsanlagen zur Nutzung zu überlassen und diese am Ende der Vertragslaufzeit werterhaltend und nutzenstiftend zu verwerten, etwa durch Weitervermarktung, Wiederaufbereitung oder Refurbishment. Das vorgestellte Konzept steht diesem Geschäftsmodell strukturell entgegen. Für Leasing-Gesellschaften im Sinne des Kreditwesengesetzes (KWG) wäre eine eigene Organisation in der vorgeschlagenen Rechtsform wirtschaftlich und regulatorisch nicht denkbar.

Gleichwohl könnten Unternehmen in der Rechtsform einer „Gesellschaft mit gebundenem Vermögen“ als Leasing-Nehmer auftreten. Gerade insoweit bestehen aus Sicht der Leasing-Wirtschaft erhebliche wirtschafts- und finanzpolitische Bedenken.

Bereits die seit 2020 diskutierten Modelle einer „GmbH in Verantwortungseigentum“ bzw. „GmbH mit gebundenem Vermögen“ konnten keinen überzeugenden Nachweis eines gesetzgeberischen Handlungsbedarfs liefern. Die bestehende Rechtsordnung bietet schon heute vielfältige und flexible Möglichkeiten für langfristig orientierte Unternehmensführung, wertegebundene Unternehmensnachfolge und nachhaltiges Wirtschaften.

Die deutsche Wirtschaftsordnung basiert auf den Grundprinzipien der sozialen Marktwirtschaft, insbesondere auf unternehmerischer Freiheit, Privateigentum und Eigenverantwortung. Eigentum begründet nicht nur Rechte, sondern auch Verantwortung im Sinne des Art. 14 Abs. 2 GG. Die enge Verzahnung von Eigentum, Ertrag und Verantwortung schafft wesentliche Anreize für Innovation, Investitionen und nachhaltiges Wirtschaften.



Das Konzept der „Gesellschaft mit gebundenem Vermögen“ löst diese Verbindung teilweise auf, indem die wirtschaftlichen Verfügungsrechte über Unternehmensvermögen dauerhaft eingeschränkt werden. Dadurch entsteht ein asymmetrisches Gefüge von Verantwortung und wirtschaftlicher Teilhabe, das Fehlanreize begünstigen kann. Aus Sicht der Leasingwirtschaft ist nicht erkennbar, weshalb Unternehmen ohne Ausschüttungsmöglichkeiten oder Verwertungsrechte automatisch sozialverantwortlicher oder nachhaltiger handeln sollten.

Die Einschätzung des Instituts für Mittelstandsforschung Bonn („Gesellschaft mit gebundenem Vermögen – eine kritische Betrachtung aus ökonomischer Sicht“, Rosemarie Kay et al, 2023) wonach Vermögensbindung und eingeschränkte Veräußerbarkeit von Anteilen den langfristigen Unternehmenserfolg eher gefährden als fördern könnten, wird ausdrücklich geteilt.

II. Auswirkungen auf Finanzierung und Leasingfähigkeit

Der BDL sieht erhebliche Risiken für die Finanzierungs- und Investitionsfähigkeit von Unternehmen in der vorgeschlagenen Rechtsform.

Finanzierungsentscheidungen – unabhängig davon, ob sie über Kredit, Leasing oder andere Instrumente erfolgen – beruhen auf einer sorgfältigen Bewertung von Bonität, Kapitalstruktur, Kapitaldienstfähigkeit und verantwortlicher Unternehmensführung. Die Rechtsform eines Unternehmens stellt dabei einen wesentlichen Risikofaktor dar.

Die Einführung einer „Gesellschaft mit gebundenem Vermögen“ würde etablierte Bewertungs- und Risikomodelle vor erhebliche Herausforderungen stellen. Sowohl standardisierte Scoring-Verfahren als auch komplexe Kreditwürdigkeitsprüfungen müssten angepasst werden, da die vorgesehene Vermögensbindung die wirtschaftlichen Anreizstrukturen grundlegend verändert.

Besonders kritisch sind folgende Aspekte:

- Die eingeschränkte Ausschüttungsfähigkeit reduziert die Attraktivität für Investoren und Eigenkapitalgeber.
- Die fehlende Möglichkeit marktgerechter Beteiligungsveräußerungen erschwert Unternehmensnachfolgen und Kapitalzuführungen.
- Die Vermögensbindung begrenzt die finanzielle Flexibilität in wirtschaftlichen Krisensituationen.
- Die eingeschränkten Entnahmemöglichkeiten beeinträchtigen die private Altersvorsorge von Unternehmern erheblich.

Gerade im Mittelstand stellt der Unternehmenswert häufig einen wesentlichen Bestandteil der Altersvorsorge dar. Wenn ausscheidende Gesellschafter lediglich den Nominalwert ihrer Einlage oder ein inflationsbedingt entwertetes Geschäftsguthaben erhalten, entfällt die Möglichkeit, den über Jahrzehnte aufgebauten Unternehmenswert wirtschaftlich zu realisieren.

Darüber hinaus besteht aus Sicht des BDL die Gefahr eines sogenannten „Lemon Markets“. Aufgrund der strukturellen Fehlanreize könnten sich insbesondere risikoreiche oder substanzschwächere Unternehmen für diese Rechtsform entscheiden. Dies würde dazu führen,



dass Unternehmen dieser Rechtsform generell mit höheren Finanzierungskosten und eingeschränktem Zugang zu Fremdkapital konfrontiert wären.

Während staatliche Förderprogramme für innovative Jungunternehmen volkswirtschaftlich begründet sein können, besteht keine vergleichbare Rechtfertigung für eine strukturell finanzierungsschwächere Sonderrechtsform.

Langfristig droht daher eine Situation, in der Unternehmen mit gebundenem Vermögen weder ausreichend Fremdkapital noch attraktives externes Eigenkapital gewinnen können. Gleichzeitig wird durch die Vermögensbindung auch die Eigenkapitalfinanzierung für Investoren unattraktiv. Die Folge wäre voraussichtlich ein wirtschaftliches Nischendasein dieser Rechtsform.

III. „Purpose“ und Werteorientierung müssen rechtsformneutral bleiben

Der BDL lehnt eine gesetzliche Verknüpfung von Rechtsform und moralischer oder gesellschaftlicher Wertung ab.

In der öffentlichen Diskussion wird die „Gesellschaft mit gebundenem Vermögen“ häufig mit nachhaltigem oder „gutem“ Unternehmertum verbunden. Eine solche normative Aufladung einer Rechtsform ist jedoch ordnungspolitisch problematisch.

Werteorientiertes und nachhaltiges Unternehmertum existiert bereits heute in sämtlichen etablierten Rechtsformen. Unternehmen übernehmen gesellschaftliche Verantwortung unabhängig davon, ob sie als GmbH, Aktiengesellschaft, Genossenschaft, Stiftung oder Familienunternehmen organisiert sind.

Für dauerhaft zweckgebundene Vermögensstrukturen bestehen zudem bereits etablierte Rechtsinstitute, insbesondere die Stiftung oder gemeinnützige Gesellschaftsformen. Eine zusätzliche Sonderrechtsform ist daher nicht erforderlich.

V. Fazit

Der BDL lehnt die Einführung einer „Gesellschaft mit gebundenem Vermögen“ in der vorgeschlagenen Form ab.

Die geplante Rechtsform schafft zusätzliche Komplexität im Gesellschaftsrecht, ohne eine erkennbare Regelungslücke zu schließen. Die vorgesehene Vermögensbindung beeinträchtigt die Investitions- und Finanzierungsfähigkeit von Unternehmen, erschwert Unternehmensnachfolgen und schwächt marktwirtschaftliche Anreizstrukturen.

Aus finanzwirtschaftlicher Sicht bestehen erhebliche Risiken hinsichtlich Bonität, Kapitalzugang und langfristiger Stabilität entsprechender Unternehmen. Gleichzeitig fehlt ein belastbarer Nachweis dafür, dass die neue Rechtsform einen gesellschaftlichen oder volkswirtschaftlichen Mehrwert schaffen würde.

Statt der Einführung einer neuen Sonderrechtsform sollte der Gesetzgeber bestehende gesellschaftsrechtliche Instrumente stärken, bürokratische Belastungen abbauen und die Rahmenbedingungen für Investitionen und Mittelstandsfinanzierung verbessern.